

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 7

Berlin, den 14. Februar 1931

23. Jahrgang

## Automobil-Drehleiter mit Rettungskorbeinrichtung



on jeder ist die Leiter in erster Linie das Rettungsgerät der Feuerwehren. Erst mit der zunehmenden Höhe der Gebäude wurde es notwendig, sie auch mehr und mehr zur Durchführung des Löschangriffs heranzuziehen, was früher nur dann vorkam, wenn dieser aus irgendwelchem Grunde nicht von innen, also über die Treppen, vorgetragen werden konnte. Verhältnismäßig häufig tritt der Fall ein, daß in den oberen Stockwerken wohnenden oder beschäftigten Personen der Rückzug über die Treppen durch Rauch oder Klammern versperrt ist, so daß sie aus den Fenstern oder vom Dache heruntergeholt werden müssen. Dies geschieht mit Hilfe der mechanischen Leiter, die somit, da nach alten Vorschriften das Rettungswerk den Löscharbeiten unbedingt voranzugehen hat, für den Löschangriff nicht zur Verfügung steht, weil bei der bisherigen Ausübung der Leitern die Rettung nur über den Sprossenweg möglich kann und, da die wenigsten Personen mit dem Steigen der Leitern vertraut sind, nur in Begleitung eines Feuerwehrmannes. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Rettung kranker und ängstlicher Personen. Es ist daher erklärlich, daß das Rettungswerk einen erheblichen Zeitaufwand beansprucht, währenddessen das nicht oder nicht ausreichend bekämpfte Feuer weiter um sich greift und den Brandschaden entsprechend vergrößert. Ein Verbrechen, die gefährdeten Personen an ein Seil zu schlingen und so über das Giebelband zu lassen, birgt die Gefahr, daß trotz Verwendung eines zeitlichen Verhakens durch Auslösen gegen Mauerverankerungen oder dergleichen nicht ausreißbar sind. Schließlich ist selbst im Falle der Gefahr nicht jedermanns Sache, sich wie

unbeschränkt und unbehindert dem Löschrupp zur Verfügung stellt. — Die Rettungseinrichtung besteht aus dem Rettungskorb, den Förderseilen und der Seiltrommel mit dem Antrieb.

Der Rettungskorb ist aus kräftigem Segeltuch gefertigt und durch ein zusammenlegbares Stahlrohrgerüst versteift. Infolgedessen hat er ein nur sehr geringes Eigengewicht. In zusammengelegtem Zustande kann der Korb seiner geringen Rauminanspruchnahme wegen ohne besondere Umstände auf der Leiterplattform oder in einem Aufbewahrungskasten untergebracht werden. Er ist verhältnismäßig hoch ausgeführt, so daß ein Herunterstürzen während der Fahrt ausgeschlossen ist. Außerdem ist es auf diese Weise möglich, daß auch kranke und ängstliche Personen ohne Begleitung herabgefördert werden. Um das Besteigen des Korbes zu erleichtern und noch gefahrloser zu machen, ist an der Leiterhöhe eine kleine Laufbrücke angebracht, die die Verbindung zwischen dem brennenden Gebäude, dem Korb und der Leiter herstellt. Der Rettungskorb wird mit Hilfe einer einfachen Klemm- vorrichtung am freien Ende der beiden Förderseile befestigt, von denen das eine als Ober- und Tragseil, das andere als Unter- und Leitseil dient. Zur Seilführung sind am obersten Ende der beiden Leiterholme Führungstrollen angebracht.

Die Fördereinrichtung besteht aus einer auf ihrer Welle lose drehbaren zweifelligen Seiltrommel (Abb. 3), die über Kupplungen, Kettenräder und Schneckengetriebe vom Drehwerk der Leiter aus angetrieben wird. Da es sich im vorliegenden Falle um eine ganzautomatische Leiter handelt, so geschieht auch der Antrieb der Fördereinrichtung maschinell, während bei den halbautomatischen Leitern beide Antriebe von Hand betätigt werden müssen. Auf der Seiltrommel ist das andere Ende der beiden Seile befestigt. Um die Rettungsvorrichtung schneller betriebsbereit zu bekommen — das Anklammern des Korbes dauert nur wenige Augenblicke — ist die Einrichtung getroffen, daß beim Ausziehen der Leiter die Förderseile sich selbsttätig von der Trommel abwickeln. Hierzu ist es notwendig, daß vor Beginn des Ausziehens der Leiter die Seiltrommel entkuppelt wird. Gleichzeitig mit der Betätigung des Auszuggetriebes wird auch die an der Trommel angeordnete Bandbremse selbsttätig gelöst. Ferner sind während des Ausziehens Halpehn am Fördergetriebe angehängt, die nach dem Abrollen des Seiles feststehen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde der Durchbildung der Bremsenrichtungen gewidmet, weil diese auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rettungsbetriebes von weitestlichem Einfluß

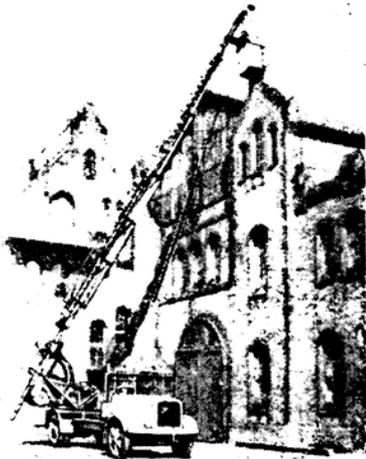


Abbildung 1  
Automobil-Drehleiter mit Rettungskorbeinrichtung  
Der Korb ist gerade befestigt



Abbildung 2  
Der Korb in Abwärtsfahrt

in geeigneter Weise abzuheben. Eine ebenso sinnreiche einfache Lösung hat die Feuerwehrgerätesfabrik Karl Meß inlsruhe i. B. gefunden, und zwar in Gestalt einer Rettungskorbeinrichtung, die erstmalig an einer gegen Ende des vergangenen Jahres an die Feuerwehr in Jena gelieferten Automobildrehleiter gebracht wurde. Wie Abb. 1 und 2 zeigen, wird der Leiterpark in dieser neuartigen Rettungseinrichtung überhaupt nicht Anspruch genommen, so daß er vom ersten Augenblick an

sind. So wird die Trommel nach Erreichen der gewünschten Auszuglänge durch eine Backenbremse gegen weiteres Drehen selbsttätig gesichert. Durch Betätigung eines Getriebschalthebels wird diese Bremse gelöst und die Aufwärtsbewegung des Förderkorbes veranlaßt. Die Abstellung und die Abwärtsbewegung des Korbes wird durch den gleichen Hebel bewirkt, wobei eine ungewollte Abwärtsbewegung durch eine sich selbsttätig einschaltende Sicherheitsbremse verhindert wird. Sobald der Korb oben unter der Laufbrücke angekommen ist, kann er sofort von einer Person bestiegen werden. Wie die Aufwärtsbewegung kann auch die Abwärtsbewegung entsprechend der Leiterkonstruktion maschinell oder von Hand bewirkt werden. Durch die erwähnte Sicherheitsbremse wird ferner verhindert, daß der Rettungskorb bei seiner Abwärtsbewegung eine unzulässig hohe Geschwindigkeit annimmt, wodurch namentlich beim Erreichen der unteren Endstellung und beim bestigen Aufsteigen Verletzungen der beförderten Personen herbeigeführt werden könnten. Beim Einlassen der Leiter werden auch die Förderseile auf die Seiltrommel wieder aufgewickelt. Auch dies geschieht, je nach der Ausführung der Leiter, maschinell oder von Hand. — Besonders beachtenswert ist die hohe Arbeitsgeschwindigkeit dieser neuartigen Rettungsvorrichtung, die es möglich macht, daß bei flottem Ein- und Aussteigen in jeder Minute eine Person aus 25 Meter Höhe herababgeführt werden kann. Dies ist von größter Wichtigkeit bei Bränden in Säulen, mehrgeschichtigen Büro- und Fabrikgebäuden, Krankenhäusern und ähnlichen Gebäuden mit starker Belagschaft und lebhaftem Verkehr. Es ist das eine Leistungsfähigkeit, wie sie von keinem anderen bisher gebräuchlichen Rettungsungsverfahren bei gleicher Sicherheit und Gefahrlosigkeit erreicht wird. Sonst ist an der Leiter von 31 Meter Steighöhe nur noch hervorzubeden, daß sie mit den bewährten Meß-Sicherungen (Kippsicherung und Terrainregulierung) ausgerüstet ist und daß diese durch die bereits bei einer früheren Gelegenheit besprochene elektrische Licht- und Läutesignaleinrichtung ergänzt sind, die ebenfalls bei der nach Frankfurt a. M. gelieferten ersten Leichtmetallleiter angebracht wurde.

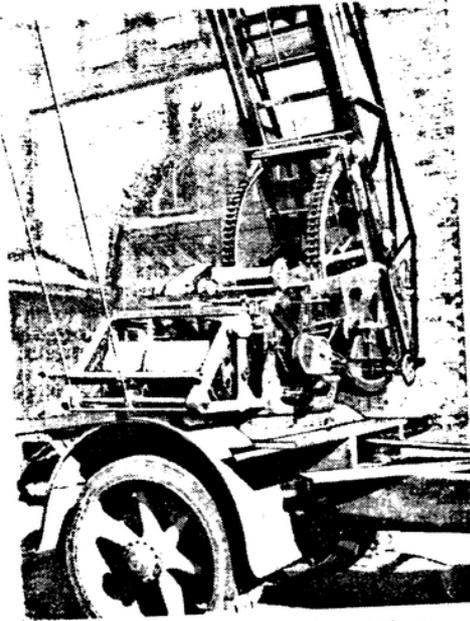


Abb. 3 Seiltrommel und Karree der Fördereinrichtung

Die beschriebene neue Meß-Leiter wurde mit eigener Kraft von Karlsruhe nach Genf übergeführt. Unterwegs wurde in verschiedenen Orten die Gelegenheit wahrgenommen, das Gerät sowie die Rettungseinrichtung im Betriebe vorzuführen. Beide haben dabei bei Fachleuten und bei der Bevölkerung ungetrübte Anerkennung und Bewunderung gefunden. Dipl.-Ing. C. Jäger.

**Anmerkung der Schriftleitung.** Der im Rettungskorb zur Verwirklichung gebrachte Gedanke ist sicher beachtens- und beherzigenswert. Wir vermögen jedoch weder nach dem schriftlichen noch der bildlichen Darstellung zu übersehen, ob die nachstehenden Anforderungen, die für erfolgreiche Anwendung gegeben sein müssen, verwirklicht sind. Es muß nach unserem Ermessen 1. der Rettungskorb bereits mit der Verlängerung der Leiter in die Höhe gehen, um die Zeit der Inbetriebnahme der Rettungseinrichtung möglichst kurz zu gestalten. 2. Der Korb muß, ohne daß die Stellung der Leiter gewechselt werden braucht, an verschiedenen Fenstern verwendet werden können. In den tieferen Stockwerken wird das ohne eine Verbindung zwischen Rettungskorb und Fenster durch eine Leitlinie nicht möglich sein. Diese muß vom Fenster abgeworfen und am Rettungskorb befestigt werden. Das Fenster aus dem gerettet werden soll, muß aber bei jedem Rettungsgerät der Feuerwehr — außer dem Sprungturm — erreicht werden. 3. Der Rettungskorb muß an einer Seite mit Klappverschluss verschlossen sein, um auch das Aussteigen der geretteten Personen möglichst zu beschleunigen.

In Berlin wurde eine Rettungseinrichtung geprüft, bei der ein Schlitten auf den Leiterholmen gleitet. Das Seil muß dabei jedoch erst über die Leiter hochgetragen und wieder heruntergeführt werden. Ein weiterer Nachteil dieser Rettungseinrichtung ist, daß sich bei Verlagerung des Gleichgewichts die Rettungseinrichtung auf den Leiterstrosfen festsetzt und erst wieder hochgezogen werden muß, um das Hindernis zu überwinden. Zweifellos verdienen aber diese Versuche, die Rettungseinrichtungen der Feuerwehr zu verbessern, stärkste Förderung.

## Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

### II. Abschnitt VII.

- § 13. Ausnahme-, Ubergangs- und Schlußbestimmungen.  
Ausschluß der Anwendung dieser Polizeiverordnung.
- (1) Diese Polizeiverordnung findet keine Anwendung auf:
    - a) die der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterliegenden Betriebe und die Betriebe an den Gewinnungsstätten der Rohstoffe;
    - b) Lager und Anlagen der Feuer- und Wasserversorgung sowie der Privatlager, die unter ausdrücklich erklärter Uebersicht dieser Verordnungen stehen;
    - c) Zöllhöfe, Freihäfen und Hafenanlagen;
    - d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 4, 7, 8, 9, 11 und 12 die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden;
    - e) den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beim Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei, der Deutschen Reichspost und der Reichspostverwaltung;
    - f) die Aufnahme von brennbaren Flüssigkeiten in Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen, falls 5. lediglich als Betriebsstoff für das betreffende Kraftfahrzeug oder Flugzeug dienen;
    - g) die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten mit Kraftfahrzeugen, Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.
  - (2) Auf Anlagen, die nach § 16 der Polizeiverordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies

in der Genehmigungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist; hinsichtlich der in ihnen betriebmäßig verwendeten Mengen brennbarer Flüssigkeiten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Buchstabe b und des § 8 Abs. 2 Buchstabe h.

(3) In denjenigen Orten, für die eine besondere Polizeiverordnung besteht, hat die Ortspolizeibehörde bei der Prüfung von Anträgen zur Lagerung, Verarbeitung oder Gewinnung von brennbaren Flüssigkeiten diese Behörde zu beteiligen.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in Vorschriften für Mastlager, Petroleumhäfen, Tankstellen, Verkeimungsräume, Kraftwagenhallen u. dgl., ferner in der Verordnung über das getriebemotorige Verhalten und Halten von Petroleummotoren vom 21. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 40) sowie in den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Verkehr mit Giften bestehen durch diese Polizeiverordnung unberührt.

### § 11. Anwendung der Polizeiverordnung auf bestehende Anlagen

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bestehenden Anlagen dürfen die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen ohne weiteres anzuwenden und gelapert werden. Die bestehenden Anlagen dieser Art sind innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

(2) An Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Genehmigung errichtet worden sind, können, solange nicht eine Erweiterung, ein Umbau oder eine wesentliche Veränderung in der Benutzung der Anlage erfolgt, nur solche Anordnungen geltend gemacht werden, die zur Vermeidung von Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarn

oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mischstände erforderlich oder ohne unersparnisfähige Aufwendungen ausführbar sind.

1. An die bei Erlass dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten brennbarer Flüssigkeiten, die nunmehr erlaubnispflichtig werden, können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Befestigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Teilnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mischstände erforderlich sind.

§ 15. Ausnahmen in Einzelfällen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können auf Antrag des Unternehmers in begründeten Einzelfällen durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 16. Strafen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der Anordnungen, die auf Grund dieser Polizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Grundzüge von den zuständigen Behörden verfügt worden sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 M., oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht mit § 13 Absatz 4 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa, ab, ac, ad, ae, af, ag, ah, ai, aj, ak, al, am, an, ao, ap, aq, ar, as, at, au, av, aw, ax, ay, az, ba, bb, bc, bd, be, bf, bg, bh, bi, bj, bk, bl, bm, bn, bo, bp, bq, br, bs, bt, bu, bv, bw, bx, by, bz, ca, cb, cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj, ck, cl, cm, cn, co, cp, cq, cr, cs, ct, cu, cv, cw, cx, cy, cz, da, db, dc, dd, de, df, dg, dh, di, dj, dk, dl, dm, dn, do, dp, dq, dr, ds, dt, du, dv, dw, dx, dy, dz, ea, eb, ec, ed, ee, ef, eg, eh, ei, ej, ek, el, em, en, eo, ep, eq, er, es, et, eu, ev, ew, ex, ey, ez, fa, fb, fc, fd, fe, ff, fg, fh, fi, fj, fk, fl, fm, fn, fo, fp, fq, fr, fs, ft, fu, fv, fw, fx, fy, fz, ga, gb, gc, gd, ge, gf, gg, gh, gi, gj, gk, gl, gm, gn, go, gp, gq, gr, gs, gt, gu, gv, gw, gx, gy, gz, ha, hb, hc, hd, he, hf, hg, hh, hi, hj, hk, hl, hm, hn, ho, hp, hq, hr, hs, ht, hu, hv, hw, hx, hy, hz, ia, ib, ic, id, ie, if, ig, ih, ii, ij, ik, il, im, in, io, ip, iq, ir, is, it, iu, iv, iw, ix, iy, iz, ja, jb, jc, jd, je, jf, jg, jh, ji, jj, jk, jl, jm, jn, jo, jp, jq, jr, js, jt, ju, jv, jw, jx, jy, jz, ka, kb, kc, kd, ke, kf, kg, kh, ki, kj, kk, kl, km, kn, ko, kp, kq, kr, ks, kt, ku, kv, kw, kx, ky, kz, la, lb, lc, ld, le, lf, lg, lh, li, lj, lk, ll, lm, ln, lo, lp, lq, lr, ls, lt, lu, lv, lw, lx, ly, lz, ma, mb, mc, md, me, mf, mg, mh, mi, mj, mk, ml, mm, mn, mo, mp, mq, mr, ms, mt, mu, mv, mw, mx, my, mz, na, nb, nc, nd, ne, nf, ng, nh, ni, nj, nk, nl, nm, nn, no, np, nq, nr, ns, nt, nu, nv, nw, nx, ny, nz, oa, ob, oc, od, oe, of, og, oh, oi, oj, ok, ol, om, on, oo, op, oq, or, os, ot, ou, ov, ow, ox, oy, oz, pa, pb, pc, pd, pe, pf, pg, ph, pi, pj, pk, pl, pm, pn, po, pp, pq, pr, ps, pt, pu, pv, pw, px, py, pz, qa, qb, qc, qd, qe, qf, qg, qh, qi, qj, qk, ql, qm, qn, qo, qp, qq, qr, qs, qt, qu, qv, qw, qx, qy, qz, ra, rb, rc, rd, re, rf, rg, rh, ri, rj, rk, rl, rm, rn, ro, rp, rq, rr, rs, rt, ru, rv, rw, rx, ry, rz, sa, sb, sc, sd, se, sf, sg, sh, si, sj, sk, sl, sm, sn, so, sp, sq, sr, ss, st, su, sv, sw, sx, sy, sz, ta, tb, tc, td, te, tf, tg, th, ti, tj, tk, tl, tm, tn, to, tp, tq, tr, ts, tt, tu, tv, tw, tx, ty, tz, ua, ub, uc, ud, ue, uf, ug, uh, ui, uj, uk, ul, um, un, uo, up, uq, ur, us, ut, uu, uv, uw, ux, uy, uz, va, vb, vc, vd, ve, vf, vg, vh, vi, vj, vk, vl, vm, vn, vo, vp, vq, vr, vs, vt, vu, vv, vw, vx, vy, vz, wa, wb, wc, wd, we, wf, wg, wh, wi, wj, wk, wl, wm, wn, wo, wp, wq, wr, ws, wt, wu, wv, ww, wx, wy, wz, xa, xb, xc, xd, xe, xf, xg, xh, xi, xj, xk, xl, xm, xn, xo, xp, xq, xr, xs, xt, xu, xv, xw, xx, xy, xz, ya, yb, yc, yd, ye, yf, yg, yh, yi, yj, yk, yl, ym, yn, yo, yp, yq, yr, ys, yt, yu, yv, yw, yx, yy, yz, za, zb, zc, zd, ze, zf, zg, zh, zi, zj, zk, zl, zm, zn, zo, zp, zq, zr, zs, zt, zu, zv, zw, zx, zy, zz.

Grundzüge für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

I. Zu § 7.

1. Brennbare Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in hart getriebenen, geschweißten oder gemieteten Metallgefäßen sowie Kade und ähnliche Gefäße in den üblichen Wechsellagen mit dichtem Verschluss können nach § 7 Abs. 2 Buchstaben d und e in Räumen gelagert werden, deren Boden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Räumen, die nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, im übrigen im Freien auf freigelegten Grundstücken oder in besonderen Schuppen (vgl. Abschnitt C).

2. Die Lagerräume müssen gut gelüftet und gut erhellt sein. Von anderen Räumen müssen sie durch Wände und Türen in feuerbeständige Weise getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, in die Abwasserleitung usw.) und keine Entlüftungen haben, die nach außen Schornsteine oder Abzugsanlagen für Gasen führen. Zur Lüftung dürfen nur Warmwasserleitungen oder Leitungen mit mindestens einer Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

3. Für die Lagerung in beliebigen Gefäßen gilt Abschnitt C.

4. Räume mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, die den Gang zu Räumen bilden, die zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen dienen, sowie Räume zum Aufbewahren oder Lagern von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen sowie von flüchtigen, feuergefährlichen oder Sprengstoffen dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde, nicht möglicherweise künstliche - Lüftung unter Abgang der Luft nach außen aus und ausreichende Feuerdichtung haben.

5. Alle zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrinnen gesicherten Aufboden nach Partho'scher Methode versehen sein; sie müssen so eingerichtet sein, im Falle des Ausstrittens der Lagerbehälter keine brennbaren Flüssigkeiten nach außen austreten können. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verriegelbar, rauchdicht, selbstschließend und bei selbständiger Panik des Raumes auch feuerbeständig sein.

6. 1. Das Umfüllen darf nur mittels Söbnes oder Pumpe oder unter Druck hammererhöhter Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Metallrohre zum Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter sind geerdet sein.

2. Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten sollen explosionsgeschützte Räume im Sinne der Vorschriften des Verbandes der Elektroinstallateure. Kohlenstichtroglampen dürfen auch im Freien verwendet werden. Für Lagerbehälter, Abflüsse und dergl. kann Anbringung von Blitzableitern gefordert werden. Elektrische Leitungen und Blitzableitungen sind in Zeitabständen von mindestens 10 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

3. 1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in anderen als den im Absatz 1 bezeichneten beschriebenen Behältern ist auf eingetragenen Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gefäßen; die Einrichtungen sind unter Verschluss zu halten.

2. Am Innern von Gefäßen ist die Lagerung im Freien ohne Schutz nur zulässig in undurchlässigen Gebäu- oder Umwöhlungen, von Verbletern oder Wellblech aus angelegten Flüssigkeiten verwendet für die Herstellung der Gebäu- oder Umwöhlungen, der Türen und der Türen müssen unverbrennliche Panzstoffe verwendet werden.

3. Lagerstätten der unter 1 und 2 erwähnten Art müssen von ihren nächsten benachbarten Räumen, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen, leichtentzündliche Gegenstände usw. befinden, mindestens 3 Meter ent-

fernt sein. Auf die Schuppen finden die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung.

4. Für die gemäß § 7 Abs. 7 nur mit Erlaubnis der Kreispolizeibehörde zu errichtenden Lagerstätten für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I gelten die nachstehenden Grundzüge:

1. Oberirdische Lager müssen von einem Schutzstreifen, d. h. einem von feuergefährlichen Betriebsstellen und Ansammlungen brennbarer Gegenstände sowie von brennbaren Panzflächen freizuhaltenden Streifen Landes umgeben sein, der sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Lagerbrandes als auch das Lager selbst gegen Zündgefahr von außen her sichern soll. Unterirdische Lager bedürfen eines Schutzstreifens nicht. Sind sie jedoch mit oberirdischen Abfüllstätten verbunden, so ist um diese ein Schutzstreifen freizulassen, welcher der oberirdisch betriebemäßig vorhandenen Menge brennbarer Flüssigkeiten entspricht.

a) Lager die mehr als 10 000 Liter, aber nicht über 25 000 Liter in eisernen Fässern oder Metallgefäßen enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 30 Meter;

b) Ablager, die mehr als 25 000 Liter enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 50 Meter;

c) Lager für mehr als 50 000 Liter, aber nicht über 100 000 Liter in freistehenden oberirdischen Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 Meter;

d) Lager für mehr als 100 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 30 Meter.

e) Für oberirdische Lager für weniger als 10 000 Liter können Schutzstreifen verlangt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Bei der Bemessung der Schutzstreifen ist vorausgesetzt, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist oder daß die Nachbargebäude mit massiven, stimmungsfesten, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen entsprechend zu verbreitern. Die Breite der Schutzstreifen für Lager innerhalb von Fabrikgrundstücken gegenüber den übrigen Betriebsgebäuden ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der Kreispolizeibehörde festzusetzen.

2. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß die Bebauung eines etwa außerhalb seines Geländes liegenden Teiles des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüssen, Seen, Kanäle oder Gleisanlagen erstreckt. Wenn auf diesen Gleisen Feuer-Volantiers verkehren, so dürfen Abflüsse und ähnliche Räume mit Zündungsgefahr in den nach den Gleisen hin gelegenen Räumen keine Entlüftungen haben. Gleise des öffentlichen Verkehrs und öffentliche Wege dürfen nicht im Schutzstreifen liegen. Wenn die Anlage eines Schutzstreifens von genügender Breite nicht möglich ist, kann dieser ganz oder teilweise durch feuerbeständige Wände oder hohe Erdwälle ersetzt werden.

3. Der zur oberirdischen Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 Meter Mauerbreite oder mit einer massiven, aber verankerten und gut gegündeten, gegen den beim etwaigen Anstoßen der Lagerbehälter zu erwartenden Flüssigkeitsdruck handfesten und dichten Mauer umgeben sein. Der durch die Befestigung der Lagerrohre oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 Proz., der größten zu lagernden Menge von brennbaren Flüssigkeiten, bei Aufstellung von ein oder zwei Tanks 75 Proz., bei drei Tanks 70 Proz., bei vier Tanks 60 Proz., bei fünf oder mehr Tanks 50 Proz. ihres Fassungsvermögens aufnehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lager tanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärräume von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

4. Das Fassungsvermögen des zur Aufnahme etwa ausgelassener brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Raumes darf für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I nicht größer als etwa 20 000 Kubikmeter, für solche der Gruppe A Gefährklasse II und der Gruppe B nicht größer als etwa 40 000 Kubikmeter sein. Bei Ueberschreitung dieser Mengen ist der Raum entsprechend zu unterteilen. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I und II und der Gruppe B zusammengelagert, so ist für die Gesamtmenge Gruppe A Gefährklasse I in Ansatz zu bringen.

5. Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teiles der Anlage brennbare Flüssigkeiten in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich und die Fenster aus Probglas hergestellt sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

6. Die zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Unverbrennlichkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Ablager- und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Übergänge über die Umwallung müssen aus unverbrennlichen Panzstoffen hergestellt werden. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, die ein unbedachtliches Ausströmen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene zu und Abflüsse der Tanks dürfen durch die Wälle hindurchgeführt werden.

7. Der Schutzstreifen rechnet bei Ablagern von der unteren inneren Füllungsfläche der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von ihrem Augentischen ab. Unter-



# Zur Frage der Organisationsform der Beamten

Zwei der Hauptparolen des neutralen Deutschen Beamtenbundes in seinem Kampf gegen die freigewerkschaftliche Beamtenbewegung waren von jeher die Behauptung, daß die Verbundenheit des ADB mit dem ADGB und AFA-Bund keinerlei Vorteile für die Beamten bringe und die These, daß die zum Teil „gemischten“ ADB-Organisationen (also Einheitsorganisation der Beamten, Angestellten und Arbeiter) nicht die beamteten Mitglieder dieser Organisationen sachgemäß vertreten können, vielmehr könne eine erfolgreiche Interessenvertretung der Beamten nur durch eine „reine“ Beamtenorganisation wahrgenommen werden. Der ADB hat bei den mehrmals stattgefundenen Einigungsverhandlungen der Beamtenspitzenorganisationen sein Einverständnis zur Verdrehung u. a. davon abhängig gemacht, daß der neue Beamtenbund den zwischen dem ADGB, AFA-Bund und dem ADB abgeschlossenen Organisationsvertrag aufrecht erhält. Der DBB erlaubt dieser Bindung mit den freien Gewerkschaften nicht zuzustimmen zu können. Jahrelang ist man nun mit der Behauptung faulieren gegangen, daß im ADB nicht nur Beamte organisiert wären, trotzdem doch den Leuten bekannt ist, daß nach dem Organisationsvertrag der ADB die zuständige Spitzenorganisation der freigewerkschaftlichen Beamten, der AFA-Bund die der Angestellten und der ADGB die der Arbeiter ist. Danach können also auch die „gemischten“ Gewerkschaften nur mit ihren Beamten dem ADB angegeschlossen sein, die Arbeiter solcher Verbände müssen dem ADGB, die Angestellten dem AFA-Bund angehören. Ist eine solche bewährte Verdrehung schon an und für sich alles andere als fair, so wird es in diesem Falle zur Tragikomödie. Gerade der DBB, der mit solchen Behauptungen krebst, ist nämlich alles andere als eine „reine“ Beamtenspitzenorganisation. Unter den Mitgliedern sind große Teile Angestellte, nicht nur Dauerangestellte, die man schließlich als Beamtenanwärter ansehen kann, sondern regelrechte Tarifangestellte, ja, selbst Arbeiter. Während die Organisationen der Lehrer und der Polizeibeamten „reine“ Beamtenverbände sind, handelt es sich bei den meisten anderen dem DBB angeschlossenen Organisationen um „gemischte“ Verbände. Am ausgeprägtesten ist das bei den Gemeindebeamtenorganisationen der Fall.

Der dem DBB angeschlossene Verband der Kommunalbeamten und Angestellten in Preußen, unter dem Namen Komba mehr bekannt, hat große Teile Angestellter als Mitglieder, die auf 50 Proz. der Gesamtmitgliedschaft geschätzt werden.

Die „Beamten-Rundschau“, Zeitschrift des Verbandes Deutscher Betriebs- und Betriebsbeamten im Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen (christlich) veröffentlichte im Juli 1929 folgende Notiz:

Man macht uns Vorhaltungen... Zeitens der im 1929. vereinigten Beamtenverbände macht man unserem Verband den Vorwurf, wir wären als „gemischter“ Verband doch nicht so auf der Höhe wie sie. Unsere Aktivität würde leiden, weil wir ja Beamte und Tarifangestellte organisieren. Sie täten das nicht und könnten darum viel wirkamer für die Beamten arbeiten.

Zehn!

Nun passiert aber dem Komba das Ungeheure, daß er in der Zeit und Gelegenheits auch bei Berlin 20 Tarifflieger aufgenommen hatte. Sind inzwischen wieder in unseren AFA eingetreten. (T. A.)

Wir fragen nun, worin denn der Unterschied zwischen „gemischten“ und nicht „gemischten“ Organisationen besteht. Sollte der Komba umlernen und auf unsere Linie kommen, dann wissen wir wirklich nicht mehr, was er uns hinsichtlich der Beamtenvertretung voraus hat. Nun hat er Tarifangestellte, soll auch Tarifanwärter werden und läßt so in den Augen der „reinen“ Beamtenverbände aussehend immer „tiefer“.

Anlässlich der in der Zeit vom 21. bis 27. Februar 1930 stattgefundenen Wahlen zum Angestelltenrat bei der Berliner städtischen Wasserwerke AG. verbreitete der Komba ein Flugblatt mit der Aufforderung, die Liste des Komba zu wählen, da sich die Komba-Vertreter „unterschiedslos für sämtliche Tarifangestellte (ganz gleich, ob Beamter oder Angestellter) und für Vertretung der Angestellten ohne Rücksicht auf politische oder gewerkschaftliche Zugehörigkeit“ einsetzen werden.

Im „Vorwärts“ Nr. 121 vom 13. März 1930 stand folgende Notiz:

„In Ergänzung des Ergebnisses zum Arbeiterrat der Städtischen Wasserwerke teilen wir heute das Ergebnis zum Angestelltenrat mit. Die freigewerkschaftliche Liste erhielt 1739, eine deutschnationale Liste 26 Stimmen, ungültig waren 23 Stimmen. Von den 12 Angestelltenratsmitgliedern gehören 9 freigewerkschaftlichen Organisationen, 2 dem Komba, 1 dem DFB. An. Von den 21 Betriebsratsmitgliedern gehören 13 der freigewerkschaftlichen Richtung, 7 der Opposition, 1 dem Komba an. Somit besteht für den Betriebsrat eine große freigewerkschaftliche Mehrheit.“

Der Nr. 48 der „Rundschau für Kommunalbeamte“ vom 29. November 1930 ist eine achtfache Beilage „An die preußischen Kommunalangestellten“ beigelegt, in der sich der Komba als „einzige Berufsorganisation der Kommunalangestellten und -beamten auf parteipolitisch und konfessionell neutraler Grundlage“ und als „anerkannt tariffähige Gewerkschaft“ an die Angestellten in den Gemeinden wendet, um die „Einheitsfront der Kommunalangestellten und -beamten im Komba“ herbeizuführen. Denn, so heißt es in der Werbeschrift:

„Immer deutlicher zeigt sich, daß die im Kommunaldienst stehenden Angestellten und Beamten eine Berufs- und Schicksalsgemeinschaft bilden, daß beide Gruppen auf Gedeih und Verderb auseinander angezogen sind, daß der Kampf der Kommunalangestellten um die Wahrung ihrer Rechte nur Schulter an Schulter mit der Kommunalbeamtenenschaft erfolgreich geführt werden kann.“

Diese Beispiele dürften schon genügen, um die „Reinheit“ dieser „Beamten“-Organisation festzustellen. Wer aber glaubt, daß der Komba mit seinem Organisationsprinzip allein dascht, irrt sich sehr. — Nicht anders liegt die Sache z. B. bei der Gewerkschaft heftiger Gemeindebeamten e. V., die nicht nur Beamte und Angestellte, sondern auch heftige Straßenwärter organisiert, die sich im Arbeitsverhältnis befinden, und deren Interessen sicherlich durch den Gesamt-Verband, der für Straßenwärter zuständige Organisation, besser vertreten werden könnten. Der Sachliche Gemeindebeamtenbund nennt sich im Untertitel „Gewerkschaft der Beamten, Angestellten und Anwärter im Gemeindefeld“. Zur Charakterisierung sei nur folgendes mitgeteilt:

Am 16. Januar 1930 haben sowohl die freigewerkschaftlichen als auch die christlich-nationalen Organisationen wie der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und auch die „freiwirtschaftlichen nationalen Organisationen“, also der Gewerkschaftsbund der Angestellten, in einer gemeinsamen Erklärung dargelegt, daß der SGB unter keinen Umständen tariffähig sein könne, nicht bloß deshalb, weil er keiner Spitzenorganisation angehört, die die Vereinbarung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vom 15. November 1918 abgeschlossen haben, sondern weil er gelb ist.

„Aus diesen Gründen hatten die Angestelltenverbände gemeinsame Verhandlungen mit dem SGB über einen Tarifvertrag nicht für angängig und erließen den Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden am 26. April 1929 die folgende Stellungnahme.“

In der Nr. 12 der „Thüringer Gemeindebeamtenzeitung“ vom 1. Juli 1929, S. 86, wird bekanntgemacht, daß der bisherige Thüringer Gemeindebeamtenverband auf seinem 12. Verbandstag am 2. Juni 1929 einstimmig beschlossen hat, die Umbenennung des Verbandes in „Verband der Gemeindebeamten und Angestellten Thüringens, Gewerkschaft der Beamten, dauernd Angestellten und Beamtenanwärter im Gemeindefeld“ vorzunehmen.

Das sind einige Beispiele dafür, wie es in den Gemeindebeamtenorganisationen des DBB aussieht. Daß bei den Verbänden der übrigen Reichs- und Länderbeamten Angestellte organisiert werden, geht schon bei vielen aus dem Namen „... und Angestellte“ oder ähnlich hervor. Der Reichsverband deutscher Post- und Telegraphenbeamten sagt in einer Denkschrift: „Soll der Reichsverband Tarifpersonal organisieren?“ an einer Stelle:

„Einer der wichtigsten Gründe, die gegen die Form der gemischten Organisation geltend gemacht werden, ist der, daß gesagt wird, das Preisgeben der reinen Beamtenorganisation bestehe die parteipolitisch neutrale Organisationsbewegung um eines der wertvollsten Argumente gegen die Nichtungsgewerkschaften. Zu diesem Einwand ist zu bemerken, daß es zweifellos richtig ist, daß dieses wertvolle Argument bei Auseinandersetzungen mit den Nichtungsgewerkschaften in der Vergangenheit nicht ohne Erfolg angewendet worden ist... hat man aber erkannt, daß die großen Fragen der Wirtschaft- und Sozialpolitik in immer härterem Maße das Schicksal der Beamtenchaft gehalten, und berücksichtigt man, daß wir und unsere Spitzenorganisation mehr oder weniger gegenüber wesentlichen Faktoren ausgeglichen sind, die den Gang dieser Dinge bestimmen, dann kann man sich unmöglich gegen eine neue Entwicklung stemmen.“

Wir freuen uns über die Erkenntnis. Eine Frage allerdings ist, ob und wie man die Frage im DBB klären wird. Soviel steht heute schon fest, daß gewiß große Teile im DBB sich mit dieser Theorie nicht befreunden werden. Und wir bezweifeln sogar, daß selbst alle Mitglieder des Reichsverbandes sich der Loik der Denkschrift beugen. Gleich wie der Ausgang der aufserrollten, eminent wichtigen Frage ist, die Denkschrift des Reichsverbandes ist eine Bejätigung unserer These von der Notwendigkeit der Verbundenheit der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Anhalt

## Die sächsischen Staatsbeamten am Scheidewege

Am 18. Januar vollzogen drei Konjunkturpolitiker des Bundes Sächsischer Staatsbeamten, Forkhardt, Gäbler und Richter, die Spaltung des Bundes Sächsischer Staatsbeamten in eine Gruppe von Beamten, die durch zielbewußten Kampf innerhalb freigewerkschaftlicher Organisationen der Beamenschaft Recht und Freiheit sichern will, und in eine Gruppe, die sich der höheren Ministerialbürokratie blind und willenlos ausliefern. Kurzsichtigkeit der Führer wird hier einer großen Masse der unteren und mittleren Beamten zum Verhängnis werden, wenn sie sich nicht rechtzeitig besinnt, daß sich der Beamte vor Unterdrückung und Willkür nur durch Eingliederung in die freigewerkschaftliche Arbeitnehmerorganisation schützen kann. Wir zweifeln nicht daran, daß die Einsicht kommen wird. Anzeichen dafür sind in reichlichem Maße vorhanden. Deutlich genug ist die Abneigung gegen die Ministerialbürokratie und auch gegen die sogenannte neutrale Beamtenbewegung. Ein nicht zu unterschätzender Erfolg der Spaltung des BSS wird darin liegen, daß die freigewerkschaftliche Beamtenbewegung Sachsens künftig nicht mehr durch Gewerkschaftsfunktionäre Forkhardt'scher Richtung in ihrem Streben nach Fortschritt auf dem Gebiet der Beamtenorganisation und der Beamtenbewegung gehemmt werden kann. Noch nie hat eine Führergruppe den Mantel so sehr nach dem Wind gebügelt wie die Leitung des Bundes Sächsischer Staatsbeamten. Im Jahre 1923, als in Sachsen eine Linksmehrheit im Landtag Beschlüsse faßte und eine Linkregierung diese ausführte, als sich die ganze sächsische Bevölkerung in einem Aufbegehren gegen die besitzenden Klassen wohlfühlte, da zog der Bund Sächsischer Staatsbeamten mit steigenden Fahnen in das freigewerkschaftliche Lager. Im Jahre 1924, in dem der Einfluß der rechtsgerichteten Kreise dank des politischen Unverstandes der Massen größer wird, die Regierungen getragen werden von Freunden und Vertretern der kapitalistischen Wirtschaft und in den Amtsstuben die Nazimanie eindringt, wandelt sich der Bund Sächsischer Staatsbeamten in entgegengesetzter Richtung. „Einheitlich geschlossene Organisationen aller Arbeitnehmer der öffentlichen Körperschaften, fester gemeinschaftlicher Kampf der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Kampf gegen die Profitwirtschaft und für den Wirtschaftssozialismus“, das waren die Parolen des BSS vor der Öffentlichkeit. Aber bei einem Vergleich der politischen Entwicklung mit der Mentalität der Führer im BSS, muß festgestellt werden, daß man sich den jeweils herrschenden politischen

Mächten geistig unterzuordnen verstand und so mußte naturgemäß im Bund Sächsischer Staatsbeamten der 18. Januar kommen. Kein normal denkender Mensch versteht es, daß man sein gewerkschaftliches Glaubensbekenntnis von heute auf morgen wie ein Hemd wechseln kann. Man sagt: „Keine Beamtenorganisation zur Erhaltung des Berufsbeamtentums“ und schließt sich einem Gebilde an, das aus finanzieller Notwendigkeit eine gemischte Organisation ist. Man sagt: „Beamte gehören nicht in die gemischten Verbände“ und der Führer Richter bewirbt sich um Anstellung in der gemischten Organisation unter Abgabe des Versprechens, die Beamten gruppenweise in dieselbe zu überführen. Man sagt: „Verlegung der parteipolitischen Neutralität“ und macht eine Verbeugung „in gehorsamstem Ersterben“ von den heute stolz ihr Haupt erhebenden Repräsentanten der kapitalistischen Wirtschaft innerhalb der bürgerlichen Parteien.

Doch alle Schuld rächt sich auf Erden. Zur selben Zeit, da die Anhänger der freigewerkschaftlichen Richtung mit frischem Kampfesmut die Scharen der Beamten um sich sammeln, plagen im anderen Lager die Geister im Kampf um Positionen aufeinander. Ueberläufer erwecken ja immer Mißtrauen. So werden Hoffnungen zerschanden. In Zeiten schwerster Nöte der Beamenschaft ringen egoistisch eingestellte Menschen in fruchtlosem Kampf miteinander, anstatt in voller Kraft drohende Gefahren abzuwehren und aus der Defensive in die Offensive überzugehen. Für die breite Masse der unteren Beamten gibt es nur einen Gedanken: Ruhig und sicher schreitet die freigewerkschaftliche Beamtenbewegung durch die Etappen der Geschichte, unabhängig, ungehemmt durch Bindungen an veraltete, morische Weltanschauungen und unbeschwert von falschen Wirtschafts- und Staatsauffassungen. In dem Kampf um den kulturellen, sozialen und rechtlichen Aufstieg der Beamenschaft ist der Platz aller Beamten an der Seite dieser Bewegung. A. Naumburger.

Inzwischen ist in einer Versammlung am 27. Januar in Leipzig, in der Kollege Kunze vom ADB die Haltung des Bundesvorstandes rechtfertigte, die Gründung eines Landesverbandes der sächsischen Staatsbeamten im ADB mit dem Sitz in Dresden beschlossen worden. Auch der „Verband der handwerksmäßig vorgebildeten Reichs- und Staatsbeamten im Freistaat Sachsen“ macht den Austritt aus dem ADB nicht mit.

## Gemeindeverschuldung

Man hört jetzt so viel über die ungünstige finanzielle Lage der deutschen Gemeinden, daß man ganz überieht, auf welche Gemeinden sich hauptsächlich die schlechte Finanzlage beschränkt. Das sind hauptsächlich die Großstädte und größeren Gemeinden, während von den insgesamt 52 556 Kommunalkörperschaften (ohne Hausstädte) noch am 1. März 1929 fast 21 000 völlig schuldlos waren. Es handelt sich fast durchweg um Landgemeinden, die infolge ihres großen Grundbesitzes pekuniär günstig gestellt sind. Vor allen Dingen sind es die Gemeinden, die noch das alte deutsche Bodenrecht und damit die Allmende haben. Die Allmende ist Grundbesitz der Gemeinden, der den Gemeindegliedern als Acker- und Weideland meist in wechselnder Verteilung und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, also eine Art von Bodenvorratswirtschaft. Dadurch ersparen diese Gemeinden zum Teil sogar die Erhebung von Zuschüssen zur Grundvermögenssteuer sowie andere Realsteuern und Gewerbesteuern und sind zum Teil sogar noch in der Lage, den Gemeindegliedern Holz aus eigenen Wäldern regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die übrigen mehr als 31 000 deutschen Gemeinden und Gemeindeglieder haben dagegen insgesamt über 9 Milliarden Mark Schulden, so daß sich eine Belastung pro Kopf der Bevölkerung von rund 154 Mk. ergibt. Die Verschuldung ist am höchsten in den Großstädten und nimmt ziemlich regelmäßig mit der Einwohnerzahl ab.

Dreiviertel der Schulden stammen aus Neuverschuldung, der Rest als Altverschuldung aus der Vorkriegszeit. Gläubiger für die Schulden der Gemeinden sind das Ausland mit rund 767 Millionen Mark, öffentliche Geldgeber (Reich, Länder, Provinzial- und Kreisverbände sowie fremde Gemeinden) mit rund 1,05 Millionen Mark, Kreditanstalten, also private Geldgeber für die restliche Summe. Der durchschnittliche Zinssatz betrug 6,78 Proz. Der weitaus überwiegende Teil der gemeindlichen Schulden rührt

aus langfristigen Krediten her mit einer Laufzeit von über zehn Jahren. Von dem restlichen Drittel ist wieder der größte Teil mit einer Laufzeit zwischen einem und zehn Jahren ausgestattet und nur ein ganz geringer Anteil läuft weniger als ein Jahr. Es ergibt sich also für den 1. März 1929 für die Gemeinden ein verhältnismäßig günstiges Bild, da schwebende Schulden nur in sehr geringem Umfang vorhanden sind und fast 6 Milliarden Mark der Schulden als konsolidiert (langfristig) angesehen werden können.

### Verwendung von Kommunalkrediten.

Die Reichsfinanzstatistik des Statistischen Reichsamts, von der Teilergebnisse schon verschiedentlich veröffentlicht worden sind, zeigt unter ihren Ergebnissen auch einen Überblick über Höhe und Verwendung der gemeindlichen Kredite. Am 31. März 1929 betrug die Nominalhöhe des gesamten Kommunalkredits rund 8,7 Milliarden Mark, und zwar: Altverschuldung, Festwert- und Dalutaschulden 1201,7, Neuverschuldung aus Kreditmarktmitteln 6527,6. Schulden aus öffentlichen Mitteln 1053,8 Millionen Mark. Die Summen stammen aus einem Zeitraum von fünf Jahren und haben für folgende Aufgaben Verwendung gefunden:

	Mill. Mark	Prozent
Wohnungswesen	2 030,5	26,8
Verkehrswesen	1 678,2	22,2
Verwaltungswesen	997,5	13,2
Grundvermögen	649,0	8,6
Kassenreserve, Deckung von Fehlbeträgen	333,8	4,7
Wohlfahrtswesen	465,8	6,2
Verchiedene Anstalten	363,8	4,8
Verchiedene Unternehmungen	357,3	4,7
Bildungswesen	336,6	4,4
Allgemeine Verwaltungswesen	1 182,9	15,0
Summe	7 614,4	100,0

An erster Stelle steht das Wohnungswesen, das die Kommunal-  
finanzen jetzt erheblich belastet, während vor dem Kriege der  
Kapitalbedarf dafür ausschließlich durch Privatmittel gedeckt  
wurde. Daß das Verkehrswesen in der Beanspruchung von Kre-  
diten eine erhebliche Rolle spielt infolge der völligen Umgestaltung  
der Beförderungsmittel, ist ebenso selbstverständlich, wie die Steige-  
rung der Kosten für das Wohlfahrtswesen infolge der schlechten  
Konjunkturlage.

Neben der Verwendung aller durch Kredite aufgebrauchten  
Mittel interessiert besonders ihre Herkunft. Es stammen:

	Aus Inlands- mitteln		Aus Auslan- dsmitteln		Aus öffentl. Mitteln	
	Mill. Mk.	Proz.	Mill. Mk.	Proz.	Mill. Mk.	Proz.
Kämmereiverwaltung	3 516,0	78,5	44,8	1,0	920,5	20,5
Vermögensverwaltg.	632,1	97,4	6,2	0,9	10,7	1,7
Unternehmung u. Betr.	1 121,0	59,1	685,1	36,1	91,1	4,8
Sonstige Verwendun- g.	520,8	97,6	1,5	0,3	11,5	2,1

Sieht man von den öffentlichen Mitteln ab, die meistens sehr  
kurzfristig gegeben werden und daher eine untergeordnete Rolle  
spielen, so wurden Auslands- und Inlandschulden im einzelnen  
für die verschiedenen Verwaltungsweize in folgender Höhe ver-  
wendet:

	Langfristige Kredite		Mittel- und kurzfristige Kredite	
	Mill. Mark	Proz.	Mill. Mark	Proz.
Kämmereiverwaltung . . .	2 287,3	64,2	1 273,6	35,8
Vermögensverwaltung . . .	487,0	76,4	151,2	23,6
Unternehmungen u. Betriebe	1 448,0	80,2	358,2	19,8
Sonstige Verwendungen . .	53,6	10,3	468,7	89,7

### Internationale Rundschau

Gehaltsforderungen der französischen Beamtengewerk-  
schaft. Obwohl die Gehälter der unteren Beamtengruppen  
in Frankreich mit 9000 Franken Minimalgehalt jährlich außer-  
ordentlich niedrig bemessen sind, gibt es dort noch Staats-  
bedienstete, deren Gehälter trotz längerer als achtstündiger  
Arbeitszeit noch unter diesem Minimalgehalt liegen. Die  
Straßen- und Brückenaufsicher erhalten z. B. ein Mindestgehalt  
von etwa 1200 Mk. jährlich. Der Allgemeine Beamtenbund  
hat nun eine Aktion eingeleitet, deren Zweck die Hebung  
dieser Kategorien von Staatsbediensteten ist. Vor kurzem  
wurden die Bestimmungen über die Bemessung der Pensionen  
für die französischen Beamten neu geregelt. Unter die Neu-  
regelung fielen jedoch nur die in den letzten Jahren seit 1927  
pensionierten sowie die in Zukunft zu pensionierenden Be-  
amten, während die Altpensionäre nicht davon erfaßt wurden.

Das Sekretariat der Beamtensinternationale in Paris.  
Das Sekretariat der Beamtensinternationale ist am 1. Januar  
1931 nach Paris verlegt worden. Die Adresse ist folgende:  
Ch. Laurent, 5 rue de Poitiers, Paris VII (Frankreich)

### UMSCHAU

Polizeiverordnung über Außenantennen. Die Preussischen  
Minister für Volkswohlfahrt, Handel und Gewerbe und des Innern  
haben im MBBlD 1931, Seite 43, das neue Muster für Polizeiver-  
ordnung über Außenantennen veröffentlicht, das wir nachstehend  
zum Abdruck bringen.

#### Entwurf einer Polizeiverordnung über Außen- antennen.

§ 1. Außenantennen, d. h. im Freien angeordnete Leitungen, die zum  
Vergang der von einem Zender ausgestrahlten elektrischen Wellen dienen,  
gehören in denjenigen baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung, die  
einer polizeilichen Genehmigung (Baugenehmigung) nicht bedürfen. Ihre  
Anlage unterliegt jedoch der Bauanzeige, wenn sie öffentliche Verkehrs-  
flächen (Weg, Platz, Grünanlagen, Wassertrögen) sowie Eisenbahnkörper,  
Zugbahnhöfe, Anleitungen von Stark- oder Schwachstromanlagen, die  
öffentlichen Interessen dienen, kreuzen oder wenn sie in einem gegen  
Verunreinigung auf Grund des Verunreinigungsgesetzes vom 15. Juli 1907  
geschützten Gebiete liegen.

§ 2. Die Bauanzeige ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Aus-  
führung schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen. Aus ihr müssen  
die Lage des Grundstücks und der Antenne sowie die ausführende Ver-  
sicherung der für die Antenne benutzten Bauweise und Konstruktions-  
weise hervorgehen.

§ 3. Die Baupolizeibehörde ist befugt, im Einzelfalle die Erlaubnis  
der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es er-  
fordert. In diesem Falle darf mit dem Bau der Anlage erst nach erteilter  
Genehmigung begonnen werden. Die Fertigstellung der Anlage ist binnen

8 Tagen der Baupolizeibehörde zur Abnahmeprüfung schriftlich anzuzeigen.  
Mängel sind innerhalb der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist  
zu beseitigen.

§ 4. Die Außenantennen sind so anzulegen, daß sie die Sicherheit der  
Öffentlichkeit nicht gefährden und in einem gegen Beeinträchtigung auf  
Grund des Verunreinigungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiet  
das Straßen-, Platz- oder Ortsbild nicht beeinträchtigen.

§ 5. Die Anlagen sind durch ihre Inhaber ordnungsmäßig instand  
zu halten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit  
Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, an deren Stelle, wenn sie nicht bei-  
zutreiben ist, entsprechende Haft tritt."

Schadenbrände in Rußland. Vor dem Kriege gab es in ganz  
Rußland in einem Jahre 5000 bis 7000 Feuer. In den fünf Jahren  
1895 bis 1899 wurden 24 000 gezählt, 1900 bis 1904 33 000, 1905  
bis 1909 38 000. Diese Zahlen zeigen eine ständige Erhöhung. Nach  
dem Kriege waren von 1923/24 bis 1927/28 in den Groß- und Klein-  
städten 58 105 Feuer. Von dieser Summe entfallen auf größere  
Städte (über 50 000 Menschen) 26 384, auf mittlere Städte 14 903  
und auf kleine Städte 6818 Feuer. Nachstehende Aufstellung zeigt  
die Verteilung nach:

Jahre	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Große Städte . . . . .	4 746	7 156	6 552	7 530	10 400
Mittlere Städte . . . . .	2 175	2 989	2 818	3 253	3 668
Kleine Städte . . . . .	862	1 651	1 471	1 406	1 428
Zusammen . . . . .	7 783	11 796	10 841	12 189	15 496

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß in weniger als 30 Jahren  
die Zahl der städtischen Feuer sich auf das 2 1/2fache erhöht hat.  
Wenn man die Feuerzahl der Jahre 1895 bis 1899 für 100 nimmt,  
so beträgt sie in den nächsten fünf Jahren (1900 bis 1904) 137,  
1905 bis 1909 158 und für die letzten fünf Jahre 242. Es sei aber  
darauf aufmerksam gemacht, daß die statistischen Zahlen immer  
genauer und voller werden (so wurden z. B. in früheren Jahren  
die kleinen, wenig oder keinen Schaden bringenden Feuer nicht  
registriert); deswegen wird die wirkliche Steigerung etwas  
weniger sein als oben erwähnt. Es kommt aber auch noch hinzu,  
daß die Zahl der Bauten in den Städten sich vermehrt hat, genau  
so wie sich die Bevölkerungszahl vermehrte, und deswegen auch die  
Entstehung der Feuer, zerlegt auf die Zahl der Bauten und die  
Bevölkerung (auf Tausend, Zehntausend usw.) natürlich nicht eine  
so große Steigerung zeigen wird. In den Jahren 1895 bis 1899  
kamen auf 10 000 Menschen der Städte in den Gouvernements, die  
jetzt auch zur Sowjetunion gehören, durchschnittlich 5,7 Feuer auf  
große Städte und auf die übrigen 4,1 Feuer. 1923/24 bis 1925/26  
betrug die Zahl der auf 10 000 Menschen entfallenden Feuer 6,7 für  
größere Städte und für die übrigen 3,7. Die durchschnittliche Ver-  
nichtung von Bauten in den Städten betrug auf 10 000 Menschen  
in den Jahren 1895 bis 1899 1,19, in den Jahren 1900 bis 1904  
1,29, in den Jahren 1905 bis 1,18, in den Jahren 1923/24 bis  
1927/28 1,41. — Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die  
durchschnittliche Feuerzahl in den Städten nach dem Kriege sich  
vergrößert hat. Es sei noch gesagt, daß in der Vorkriegsstatistik  
die Vernichtungssumme die Zahl der Bestitzer zeigte und jetzt  
die Zahl der einzelnen Bauten. Trotz alledem muß man feststellen,  
daß die Feuerzahl in den Städten sehr hoch ist und oft bleibt.  
So betrug sie 1923/24 1,48, 1924/25 1,40, 1925/26 1,49, 1926/27 1,48  
und 1927/28 1,23. Diese Zahlen werden natürlich beeinflusst durch  
die in den einzelnen Jahren stattgefundenen Riesenerbeuer der Städte  
Katalinisch (916 Häuser), Pugatschewski (371 Häuser) usw. Das  
letzte erwähnte Jahr (1927/28) war ohne riesenhafte Feuer, wenn  
man das Großfeuer der Stadt Wolsk nicht mitrechnen will, wo  
93 Häuser vom Feuer vernichtet wurden. Auf jeden Fall sind die  
Zahlen der Entstehung sowie der Vernichtung groß und erhöhen sich,  
was für die noch größere Erhöhung des Feuerschadens und der  
Verhütung spricht.

(Aus Nr. 11 1930 der russischen Zeitschrift „Das Feuerlösch-  
wesen“, übersetzt von A. Kanashchikow.)

Werbung für die Feuerwehr. Im französischen Parlament  
haben zahlreiche Abgeordnete folgenden Gesetzentwurf eingebracht:

Einzigiger Artikel: Die jungen Leute, die regelmäßig  
dem Feuerwehrkörper angehören (Kompanien und Unter-  
abteilungen), werden von den Reservierungen befreit.

Begründung: „Es wird immer schwieriger, in den ländlichen  
Teilen Feuerwehrlaute zu finden. Des liegt daran, daß das Land einer-  
seits von der jugendlichen Bevölkerung immer stärker verlassen wird,  
andererseits daran, daß die Versammlungen und Übungen immer mehr  
Arbeit beanspruchen. Um die Ausrüstung zu erleichtern, und um allen  
Gemeinden eine ständige Organisation zu ermöglichen, die bereit ist,  
Unfälle, Brände, usw. zu bekämpfen, schlagen wir vor, die jungen Leute,  
die ihren Militärdienst abgeleistet haben, von den Reservierungen zu be-  
freien, wenn sie sich unter bestimmten Bedingungen in die Kompanien  
und Unterabteilungen einreihen. Die Zahl der Mitglieder jeder Ab-  
teilung ist von dem Präfekten zu bestimmen. Die jungen Leute haben sich zu ver-  
pflichten, mindestens 5 Jahre einer solchen Abteilung anzugehören. Sie  
werden vom Fiskus ernannt, der die Rechnungen aufzustellen hat.“

